

Anlage 1 zum Vertrag

Technische Merkmale der Ausweise

Vorderseite



Rückseite



- 1 Logo Landessportbund**
Zuordnungskriterium des Vereins zum jeweiligen Bundesland und Landessportbund
- 2 Vereinsname**
Zuordnungskriterium des Mitglieds zum Verein, der den Ausweis herausgibt.
- 3 Nationale Mitgliedsnummer**
10-stellig, anonym, Referenznummer für eine datenschutzrechtlich einwandfreie Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Verbänden
- 4 Logo Spitzenverband**
Zuordnung des Vereinsmitglieds zu dem auf dem Ausweis angegebenen Spitzenverband bzw. Verband mit besonderen Aufgaben (Zuweisung zu Mehrfachsportarten kann nachträglich in der Online-Datenbank des Vereins erfolgen). Darstellung des Logos bei Teilnahme des Spitzenverbands, ansonsten Piktogramm der Sportart
- 5 Logo Deutscher Olympischer Sportbund**
Offizielle Zugehörigkeit zum System des organisierten Breitensports in Deutschland. Der Deutsche Olympische Sportbund hat die Schirmherrschaft übernommen.
- 6 Jahresmarkenfeld***
Möglichkeit zur Anbringung einer Jahresmarke (optional), z.B. zur Kontrolle von Sportstättennutzungen oder der Zahlung des Jahresbeitrags nach Sichtkontrolle.
- 7 Ausweisnummer**
16-stellig, eindeutige Nummer je Ausweis pro Vereinsmitglied.
Technische Zuordnung von Zugangsberechtigungen, Wettkampfberechtigungen; Berechtigung zur Inanspruchnahme von Vorteilen bei nationalen Wirtschaftspartnern und regionalen Vorteilspartnern der Vereine und Verbände (optional)
- 8 Magnetstreifen**
Inhalt: Ausweisnummer, Mitgliedsnummer, Gültigkeit für SportManagement-Karte. Lesemöglichkeit für Kassen-/Scannersysteme
- 9 Barcode**
Inhalt: Ausweisnummer

*kostenpflichtig

Individuell durch den Verein gestaltbare Jahresmarken können kostenpflichtig über die DSA Deutsche Sportausweis GmbH bestellt werden.

Anlage 2 zum Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung des Deutschen Sportausweises

Zweck

Diese Anlage enthält die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im o.g. Vertrag in seinen Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers DSA Deutsche Sportausweis GmbH (nachfolgend „DSA“ genannt) oder durch den Auftragnehmer DSA beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Grundlage sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 9 und 11 BDSG.

§ 1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten von Sportvereinsmitgliedern
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, hier des Sportvereinsmitglieds.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag für den Sportverein
oder -verband

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers. Die im Rahmen des o.g. Vertrages erfolgende Auftragsdatenverarbeitung beinhaltet die Verarbeitung der Mitgliederdaten und Transaktionsdaten der Vorteilsfunktion der Sportvereine mit den Zwecken:

1. Die Herstellung des Deutschen Sportausweises als Mitgliedsausweis des im Hauptvertrag genannten Sportvereins für jedes registrierte Mitglied dieses Vereins.
2. Die Integration einer Wettkampfkarte in den unter
 1. genannten Sportausweis, um die Wettkampfadministration zu vereinfachen.
3. Die Pflege der zur Verfügung gestellten Daten, um Dopplungen und Fehler durch einen Abgleich der Anmeldedaten der Mitglieder mit den Vereinsmitglieder Daten möglichst zu vermeiden.
4. Die Bereitstellung einer Internetplattform, in welcher der Verein die Daten seiner Mitglieder bereitstellen und verwalten kann bzw. jedes Mitglied seine eigenen Daten pflegen und sich über Vereinsangelegenheiten informieren kann.
5. Die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform im Internet, über die die Mitglieder des Vereins und der Verein mit seinen Mitgliedern als geschlossene Benutzergruppe kommunizieren können.

6. Die Integration der Vorteilsfunktion in den Sportausweis, um den Sportausweisinhaber und den Vereinssport über ein Vorteilspartnerprogramm finanziell zu fördern. Die Teilnahme am Programm ist für die Sportausweisinhaber freiwillig. Um die Vorteilsfunktion den Mitgliedern zu erläutern, werden bei Ausgabe des Sportausweises entsprechende Unterlagen beigelegt. Weitere Funktionen des Ausweises, wie z. B. eine Zahl- oder Debitfunktion, sind später möglich. Die Nutzung dieser Zusatzfunktionen ist freiwillig und von den entsprechenden Einwilligungen des Mitglieds abhängig.
7. Die Auswertung von Transaktionsdaten der Mitglieder über deren freiwillige Teilnahme an der Vorteilsfunktion zu Marktforschungs- und Werbezwecken, soweit die dazu erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

(3) Weisung

Eine Weisung erfolgt durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag. Sie kann durch Einzelweisungen ergänzt werden.

§ 2 Regelungsgegenstand

Der Auftragnehmer DSA verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst die in der Leistungsbeschreibung des o. g. Hauptvertrages beschriebenen Tätigkeiten. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer DSA sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, verantwortlich.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers DSA

- (1) Der Auftragnehmer DSA darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer DSA sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer DSA seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Die Maßnahmen werden im Sicherheitskonzept der DSA dokumentiert.

(3) Der Auftragnehmer DSA stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Datensicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer DSA dem Auftraggeber Unterlagen zu Datenschutz und Datensicherheit im Sportverein oder -verband zur Verfügung stellen, um den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner Pflichten im Zusammenhang mit den Regelungen zum Datenschutz aus diesem Vertrag zu unterstützen.

(4) Der Auftragnehmer DSA stellt dem Auftraggeber die für die **Verfahrensübersicht** nach § 4g Abs. 2 S.1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.

(5) Der Auftragnehmer DSA stellt sicher, dass seine mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß **§ 5 Bundesdatenschutzgesetz** (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Regelungen dieses Vertrages samt Anlagen eingewiesen worden sind.

(6) Der Auftragnehmer DSA teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des ordnungsgemäß bestellten **Datenschutzbeauftragten** mit.

(7) Der Auftragnehmer DSA unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(8) Die Daten, die der Auftraggeber zu den unter § 1 genannten Zwecken dem Auftragnehmer DSA zur Verfügung stellt, können auf folgende Weise bereitgestellt werden:

1. Internetportal des Deutschen Sportausweises. Hier wird ein verschlüsselter Upload über das Internet angeboten. Die Sicherheit der Datenübertragung ist durch die Maßnahmen der DSA gewährleistet.
2. Zusendung eines Datenträgers, auf dem die Daten in geeigneter Weise gespeichert sind. Hier muss der Auftraggeber die Sicherheit der Daten durch den Versandweg und die Art der Speicherung gewährleisten.
3. Zusendung der Daten per E-Mail. Bei dieser Art der Bereitstellung muss der Auftraggeber die Sicherheit der Daten z. B. durch eine Verschlüsselung der anhängenden Datei gewährleisten.

(9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon angefertigten Kopien dienen nur der einmaligen Übermittlung von Daten. Der Auftragnehmer DSA hat diese sorgfältig zu verwahren, so

dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer DSA ist verantwortlich für die datenschutzkonforme Vernichtung von nicht mehr benötigten Datenträgern sowie Test- und Ausschussmaterial (z. B. Fehldrucken bei Sportausweisen) und nimmt diese auch auf Weisung des Auftraggebers vor. Der Auftragnehmer DSA ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Gemäß BDSG ist der Auftraggeber für die Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses gem. § 4g Abs.2 S. 2 BDSG verantwortlich. Der Auftragnehmer DSA stellt dem Auftraggeber diese Dokumentation, soweit sie die Verarbeitung beim Auftragnehmer DSA betrifft, vollständig zur Verfügung (Internetportal der DSA).

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer DSA über etwaige Mängel, z. B. hinsichtlich der Datenqualität, unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer DSA den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen.

§ 6 Kontrollrecht

Der Auftraggeber kann sich, nach Anmeldung zu Prüfzwecken, in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.

Der Auftragnehmer DSA verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

§ 7 Subunternehmer

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer DSA zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftraggebers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

(2) Subunternehmer können nur unter denselben wie den in dieser Anlage geregelten Bedingungen beauftragt werden. Der Auftragnehmer DSA ist für die ordnungsgemäße Auswahl und Datenverarbeitung bei den Subunternehmern verantwortlich. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer DSA, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

§ 8 Sonstiges, Allgemeines

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer DSA durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer DSA den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer DSA wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Die direkten Ansprechpartner der Vertragsparteien aus diesem Vertrag werden umgehend schriftlich bekannt gegeben.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers DSA – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(4) Es gilt deutsches Recht. Ferner gelten die Regelungen des Hauptvertrages.